

Statuten

des Alumni-Vereins der Theologischen Fakultät Bern

I. Name und Sitz

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Alumni^{*}-Verein der Theologischen Fakultät Bern besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2 : Zweck

Der Alumni-Verein der Theologischen Fakultät Bern bezweckt:

- a. die persönlichen Kontakte der ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden und Dozierenden der Theologischen Fakultät der Universität Bern untereinander zu fördern;
- b. den gegenseitigen Austausch von Wissen und Erfahrung, insbesondere von Berufskennntnissen und Lehrinhalten, zu fördern;
- c. den Austausch und Dialog zu theologischen und interreligiösen Fragestellungen zu fördern;
- d. Veranstaltungen (wie z.B. Tagungen, Kurse und Studienreisen) für die Weiterbildung und den Informationsaustausch zu organisieren;
- e. die Mitglieder über neueste Entwicklungen der theologischen Forschung an der Theologischen Fakultät Bern zu orientieren;
- f. die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins und die Entwicklung der Theologischen Fakultät Bern zu informieren.

Der Verein kann Aktivitäten jeglicher Art unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

^{*} Die männliche Pluralform „Alumni“ wird als Name verwendet, da diese Bezeichnung international für Ehemaligenvereine der Universität üblich ist. Bei den Mitgliedern des Alumnivereins wird die männliche und weibliche Form gebraucht (Alumni und Alumnae).

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Aktive Mitglieder

Alumni bzw. Alumnae können sein:

- a. ehemalige Studierende,
- b. ehemals Dozierende/Assistierende,
- c. gegenwärtig Dozierende/Assistierende

an der Theologischen Fakultät Bern. „Theologische Fakultät Bern“ schliesst die folgenden, früheren Institutionen ein: „Evangelisch-theologische Fakultät“, „Christkatholisch-theologische Fakultät“, „CETheologische Fakultät Bern“.

Art. 4: Passivmitglieder

In der Schweiz domizilierte juristische Personen können Passivmitglieder werden. Die Passivmitgliedschaft steht auch natürlichen Personen zu. Jedes Passivmitglied hat eine Stimme.

Art. 5: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise und/oder die Theologie in Bern verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches:

- a. für Passivmitglieder durch den Vorstand;
- b. für Aktivmitglieder durch den Vorstand;
- c. für Ehrenmitglieder durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Aufnahme von aktiven und Kollektivmitgliedern ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben. Über eine Ablehnung und deren Begründung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich (Post oder E-Mail) unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

Art. 7: Mitgliederbeitrag

Die jeweilige Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder und für Kollektivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 8: Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erfolgen. Bereits bezahlte oder geschuldete Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet bzw. bleiben vollständig geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere

- a. wenn das Mitglied in gravierender Art gegen die Interessen des Vereins verstösst oder dessen Ansehen gefährdet,
- b. wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich bei der Präsidentin oder Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes dahin, insbesondere verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV: Organisation

Art. 10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

A) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11: Die Mitgliederversammlung im allgemeinen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 12: Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt unter einer Wahrung einer Frist von 20 Tagen durch persönliche Einladung, welche Zeit, Ort und Traktanden enthält. Die Einladung wird per E-Mail, gegebenenfalls per Post oder Fax geschickt. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Wahl des Vorstands, des Präsidenten bzw. der Präsidentin, sowie der Revisionsstelle;
- b. Wahl der Ehrenmitglieder;
- c. Entscheid über die Höhe des Mitgliederbeitrags;
- d. Entscheid über das Arbeitsschwerpunkte und das Budget für das neue Vereinsjahr;
- e. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- f. Genehmigung des Jahresberichtes;
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle für das vergangene Vereinsjahr;
- h. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung für das vergangene Vereinsjahr;
- i. Entscheid über Einsprachen gegen den Vorstandsbeschluss bezüglich der Nicht-Aufnahme bzw. des Ausschlusses eines Mitglieds.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Mit einem qualifizierten Mehr der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder wird über Statutenänderungen, den Entscheid über den Rekurs betreffend einer Aufnahme oder eines Ausschlusses eines Mitgliedes und die Abberufung eines Vorstandmitgliedes oder der Revisionsstelle entschieden.

Mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder wird über die Auflösung des Vereins, die Fusion und die Zweckumwandlung entschieden.

Art. 13: Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder, vom Vorstand oder der Revisionsstelle verlangt werden.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat dieselben Modalitäten und Kompetenzen wie die ordentliche.

B) DER VORSTAND

Art. 14: Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Dazu gehören jedenfalls:

- a. ein/eine Vertreter/in der Dozierenden der Theologischen Fakultät;
- b. ein/eine Pfarrer/in im Amt;
- c. ein/eine Theolog/in, der/die in einem anderen beruflichen Feld als der Kirche tätig ist;
- d. ein/e Abgänger/in des Studienganges „Religious studies“ (spätestens 2011).

Weitere Mitglieder können aus der Mitgliedschaft frei benannt werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Der Präsident / die Präsidentin des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 15: Aufgaben

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung, der Geschäftsstelle oder der Revisionsstelle übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die strategische Führung und die Führung der laufenden Geschäfte
- b. die Vertretung des Vereins nach aussen;
- c. die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse;
- d. die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- e. die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f. der Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds;
- g. der Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds;
- h. der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitglieds.

Dem Vorstand stehen für die Deckung der Unkosten und für Beiträge im Sinne von Artikel 2 die ordentlichen Einnahmen (Jahresbeiträge, Kapitalerträge sowie die freiwilligen Zuwendungen) zur Verfügung.

Art. 16: Einberufung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden, so oft dies die Erledigung der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt, vom Präsidenten / von der Präsidentin schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung und enthält Zeit, Ort und Traktanden der Sitzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 17: Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Im Übrigen bestimmt der Vorstand über die Zeichnungsberechtigung weiterer Personen. Er kann ein Organisationsreglement erlassen.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 18: Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/innen für ein Jahr, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins jährlich und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Finanzielles

Art. 19: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen der Mitglieder;
- b. Sponsorenbeiträgen;
- c. Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- d. Spenden, Schenkungen, Legaten;
- e. Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20: Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder herbeigeführt werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Alumni-Vereins der Theologischen Fakultät der Universität Bern zu, welche diese Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Art. 21: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2007 genehmigt.

Alumni-Verein der Theologischen Fakultät Bern

Der Präsident:

Der Sekretär: